



Stromabkommen

Worum geht es?

Die Schweiz ist eng in das europäische Stromsystem integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch rechtlich nicht mit der EU abgesichert. Ebenso ist die Schweiz nicht Teil des EU-Strombinnenmarktes. Die fehlende rechtliche Absicherung und Einbindung in den Strombinnenmarkt sind mit Nachteilen verbunden:

- Die Verfügbarkeit der Kapazitäten zur grenzüberschreitenden Übertragung von Strom (sog. «Grenzkapazitäten») ist nicht in allen Fällen gewährleistet. Das bedeutet, dass der Stromimport in die Schweiz unter Umständen eingeschränkt werden könnte. Dies beeinträchtigt die Versorgungssicherheit.
- Die Betreiberin des Schweizer Stromübertragungsnetzes, Swissgrid, ist nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. Dies erschwert den Netzbetrieb, u.a. durch ungeplante Stromflüsse, und führt zu Risiken und Mehrkosten.
- Die Schweizer Stromversorger können nicht am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen. Damit kann die flexibel einsetzbare Wasserkraft nicht optimal eingesetzt werden, und es entgehen Handelsopportunitäten.

Das Stromabkommen stärkt die Versorgungssicherheit sowie den sicheren Netzbetrieb und vereinfacht den Austausch und Handel von Strom.

Grundzüge

Schweizer Akteure können mit einem Stromabkommen gleichberechtigt und ohne Hürden am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen sowie an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb des Übertragungsnetzes eingebunden. Die Kooperation von Schweizer Behörden und Institutionen mit ihren Pendanten auf europäischer Ebene wird abgesichert.

Öffnung des Schweizer Strommarkts: Mit dem Stromabkommen muss die Schweiz die freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher gewährleisten. Die Schweiz hat das Recht, die Öffnung mit einer regulierten Grundversorgung inkl. regulierter Preise für Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle zu flankieren. Ein Wechsel in den Markt oder zurück ist unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjähriger Wechselkosten möglich. Ebenso können die Behörden Begleitmassnahmen zum Schutz der Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder des Personals der Stromwirtschaft treffen. Schweizer Stromversorger und Verteilnetzbetreiber können weiterhin in der öffentlichen Hand und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben.

Versorgungssicherheit: Die EU gewichtet die Versorgungssicherheit im Strombinnenmarkt hoch. Mit einem Stromabkommen dürfen Nachbarstaaten Stromflüsse in die Schweiz nicht einschränken (im Sinne von Exportbeschränkungen), auch im Fall einer Energiekrise nicht. Im

Stromabkommen wird explizit festgehalten, dass Grenzkapazitäten gerade auch in Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Das Stromabkommen erhöht damit die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an Stromreserven.

Die Schweiz kann auch unter dem Stromabkommen notwendige Reserven im Inland erstellen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das Stromabkommen sichert der Schweiz das Recht zu, bei der Bedarfsanalyse spezifische Schweizer Eigenheiten zu berücksichtigen. Dies schafft zusätzlichen Handlungsspielraum. Diese Flexibilität wurde als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert.

Um die Transition zu erleichtern, wurde zudem eine Übergangsfrist von sechs Jahren für allfällige Schweizer Reserven ausgehandelt, die nicht mit dem Stromabkommen kompatibel sind. Gleichzeitig kann die Schweiz die Zusammenarbeit mit den EU-Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge stärken.

Ausbau der erneuerbaren Energien: Im Stromabkommen wird die beidseitige Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien und die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem zu erhöhen, ausdrücklich festgelegt. Im Stromabkommen wird ein Ziel für den weiteren Ausbau festgelegt. Schweizer Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt. Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz auch Regeln bei den staatlichen Beihilfen. Die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen für erneuerbare Energien wurden in den Verhandlungen abgesichert, indem sie als mit EU-Recht vereinbar erklärt wurden.

Schweizer Wasserkraft: Das Stromabkommen enthält keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke. Die Schweiz kann ihre Praxis beibehalten. Die temporäre Reduktion des Wasserzinses als Teil der Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsbeiträge Wasserkraft) wird im Stromabkommen explizit abgesichert. Weiter wird im Stromabkommen festgehalten, dass die Schweiz eigenständig über die Nutzung ihrer Wasserkraft entscheiden und die Wasserkraft sich in öffentlicher Hand befinden kann.

Keine neuen Vorgaben im Umweltrecht: Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht anzuwenden, garantiert aber ein hohes und zur EU äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich. Die Schweiz kann auch strengere Umweltstandards anwenden, wenn sie dies wünscht.

Das Stromabkommen umfasst weder den Verbrauch von Strom noch andere Energieträger noch den Bereich (Gebäude-)Energieeffizienz. Es berührt kantonale Kompetenzen in diesen Bereichen nicht.

Zudem ist vorgesehen, dass die Schweizer Stromversorger für die Abschaffung des Einspeisevorrangs der Langfristverträge im grenzüberschreitenden Stromnetz während einer Übergangsdauer von sieben Jahren finanziell kompensiert werden. Wasserkraft-Grenzkraftwerke mit bestehenden, geringfügigen Einspeisevorrängen behalten diese während einer Übergangsdauer von 15 Jahren.

Schliesslich enthält das Abkommen eine Klausel, wonach die Schweiz und die EU eine weitere Vertiefung der Kooperation im Energiesektor, insbesondere für Wasserstoff und erneuerbare Gase, prüfen werden.

Umsetzung in der Schweiz

Die Umsetzung des Abkommens in der Schweiz erfolgt in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst die für das Funktionieren des EU-Strombinnenmarktes wichtigen Elemente, darunter die Öffnung des Marktes für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher (mit Standard regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen für Haushalte und kleinere Unternehmen).

In der ersten Etappe der Umsetzung sind Anpassungen des Stromversorgungsgesetzes, des Energiegesetzes und des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten vorgesehen. Die wichtigsten Anpassungen im Überblick:

Marktregulierung: Zusammen mit dem Stromabkommen wird die Schweiz die Marktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher einführen. Diese ermöglicht es allen Kundinnen und Kunden, ihren Stromanbieter frei zu wählen. Die Marktöffnung wird von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen für Haushalte und kleinere Unternehmen unter einem Jahresverbrauch von 50 MWh pro Verbrauchsstätte flankiert. Sie können in der Grundversorgung bleiben oder in diese zurückkehren. Zusätzlich sind Begleitmassnahmen zum Konsumentenschutz und zum Schutz des Personals der Stromwirtschaft vorgesehen. Diese umfassen eine Vergleichsplattform für Marktangebote, eine neue Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, an die sich Kundinnen und Kunden im Streitfall wenden können, Vorgaben an Vertragsinhalte im freien Markt, eine Überwachung des Kleinkundenmarktes durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom sowie Gegenmassnahmen bei negativen Auswirkungen auf das Personal der Stromwirtschaft. Für voraussichtlich 17 grosse Verteilnetzbetreiber gelten weitergehende, rechtliche und organisatorische Entflechtungsvorschriften (Trennung von Netzbetrieb und Stromproduktion und -lieferung). Sie können aber im Besitz der öffentlichen Hand und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben, sofern dies gewünscht ist. Zudem sind die Regeln über die Aufsicht und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte denjenigen der EU geringfügig anzupassen.

Netze: Bislang legt das Stromversorgungsgesetz (StromVG) physische Einspeisevorränge im grenzüberschreitenden Stromnetz für Langfristverträge und Wasserkraft-Grenzkraftwerke (zum Beispiel Rhein-Kraftwerke) fest. Die EU hat solche Einspeisevorränge bereits ab 2003 innert kurzer Frist und ohne Entschädigung abgeschafft, da sie den EU-Strombinnenmarkt behindern. Mit der Umsetzung des Abkommens werden die Einspeisevorränge im StromVG abgeschafft. In der Schweiz erfolgt der Wegfall der Vorränge gegen eine im Abkommen geregelte mehrjährige finanzielle Kompensation der betroffenen Stromversorger.

Versorgungssicherheit: Die Umsetzung der Regeln der EU zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und insbesondere eines adäquaten Stromsystems erfordert eine Zuweisung von neuen oder die Anpassung von bestehenden Rollen und Verantwortlichkeiten von Schweizer Institutionen (bspw. des BFE oder der ElCom).

Staatliche Beihilfen: Mit dem Stromabkommen werden die wichtigsten bestehenden Schweizer Fördermassnahmen als mit dem Abkommen kompatibel erklärt und für mehrere Jahre abgesichert. Zukünftige Fördermassnahmen sind so zu gestalten, dass keine Widersprüche zum Abkommen entstehen. Des Weiteren ist die künftige schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde bereits im Stadium der Konzipierung der Fördermassnahmen einzubeziehen.

Spätestens drei Jahre nach der ersten Etappe folgt die zweite Etappe der Umsetzung des Abkommens mit weiteren Aspekten der Markt- und Netzregulierung. Die Kompetenz zur Netzregulierung geht spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens an die unabhängige Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) über.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz ist eng in das europäische Stromsystem eingebunden. Sie ist aber nicht Teil des EU-Strombinnenmarktes, weshalb dessen Regeln bisher für die Schweiz nicht gelten. Dadurch stösst die Kooperation der Schweiz mit der EU und den Nachbarstaaten an Grenzen.

Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa aufgrund der Dekarbonisierung, des Kernenergieausstiegs in gewissen Staaten und der Elektrifizierung des Energiesystems vor grossen Herausforderungen. Die grenzüberschreitenden Stromflüsse werden künftig stark steigen. Dies wird die Herausforderungen der Schweiz aufgrund der fehlenden Einbindung in den Strombinnenmarkt verschärfen.

Die Einbindung der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt vereinfacht den Austausch und Handel mit Strom. Dank dem Abkommen werden die Versorgungssicherheit und der sichere Netzbetrieb gestärkt. Es ermöglicht einen optimalen Einsatz der flexiblen Schweizer Wasserkraft auf den europäischen Märkten, sichert die Stromimportfähigkeit der Schweiz, begünstigt wettbewerbsfähige Strompreise, reduziert Kosten der Stromversorgung und fördert den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem.

Dies führt aus wirtschaftlicher Sicht zu Effizienzgewinnen und zu einer Steigerung des Wohlstands. Die Preise im Stromgrosshandel werden tendenziell sinken und die Umlagen für Netzkosten und Reserven können tiefer ausfallen. Dies wird sich auch auf die Preise für Endkundinnen und Endkunden auswirken. Der *Service public* in der Schweiz bleibt auch unter dem Stromabkommen vollumfänglich gewährleistet.

Konkret

- **Freie Wahl des Stromanbieters:** Heute kann ein Haushalt nicht wählen, von welchem Stromanbieter er seinen Strom bezieht. Abhängig vom Wohnort ist man einem bestimmten Grundversorger zugeteilt. In einer Gemeinde kann der Stromtarif deutlich höher sein als in einer nahegelegenen anderen Ortschaft. Vielleicht wünscht man sich auch einen Anbieter, der einen grösseren Anteil an Strom aus einheimischer Wasserkraft oder einen flexiblen Tarif für die Wärmepumpe oder das Elektroauto offeriert.

Grosse Verbraucher, beispielsweise Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch, dürfen in der Schweiz schon heute am Strommarkt teilnehmen. Mit dem Stromabkommen erhalten auch kleine Verbraucher wie der besagte Haushalt die Möglichkeit, ihren Stromanbieter zu wechseln, und sie können aus einer Vielzahl an Angeboten bezüglich des Preises, der Herkunft und der ökologischen Qualität des Stroms sowie Flexibilität des Stromtarifs wählen. Kleine Verbraucher, die ihren Stromanbieter nicht selbst bestimmen möchten, können beim örtlichen Stromanbieter in der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben. Wenn sie sich zuvor aber für das freie Marktangebot entschieden haben, können sie grundsätzlich zur Grundversorgung zurückkehren.